OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500960/6/SE

Datum:
Linz, 23. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 29. Oktober 2024, GZ: BHGM/923070087940/23, wegen Übertretung des Forstgesetzes 1975 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass das Ausmaß des aufgeschütteten Erdwalls wie folgt dargestellt und beschrieben wird:



„Der aufgeschüttete Erdwall erstreckte sich über den gesamten Bereich mit der Beschriftung 45,12 m (markiert mit Blau) und dem mit Gelb markierten Bereich sowie im markierten Bereich mit der Beschriftung 14,94 m ab einer Höhe von 3 m und im Bereich zwischen der roten und blauen Linie (dem Grenzverlauf folgend) ab einer Höhe von 1,20 m.“

und die verhängte Geldstrafe auf 300 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 4 Stunden herabgesetzt werden, als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag im verwaltungsbehördlichen Verfahren reduziert sich auf 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. Oktober 2024, GZ: BHGM/923070087940/23, wurden über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen Übertretung von § 16 Abs. 1 und 2 lit. a Forstgesetz 1975 durch Ausführung eines Erdwalles auf einer Waldfläche gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 3 Forstgesetz 1975 eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 22 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Beiziehung eines forstfachlichen Sachverständigen und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu eine geringere Strafe oder eine Ermahnung auszusprechen.

Begründend brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass es sich bei der gegenständlichen Fläche nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handle, weil die Aufschüttung schon vor fast 40 Jahren erfolgt sei. Die Behörde habe aufgrund eigener Zweifel von Amts wegen nachträglich die Waldeigenschaft festgestellt. Zudem werde durch die Errichtung eines Erdwalles die Produktionskraft des Waldbodens nicht wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet.

I.3. Die Behörde legte mit Schreiben vom 27. Jänner 2025 die Beschwerde mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 16. Februar 2026 eine mündliche Verhandlung durch, bei der der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers anwesend war. Die belangte Behörde war entschuldigt.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie Einsichtnahme ins DORIS und die Homepage der C__.

Die Ausführungen und Gutachten des von der belangten Behörde beigezogenen Amtssachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer trat diesen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes Nr. aaa, KG und Gemeinde D__, mit einem Gesamtausmaß von 59.949 m^2.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde D__ vom tt.mm.jjjj wurde die Umwandlung einer Teilfläche von ca. 4.000 m^2 des Grundstückes Nr. aaa, KG D__, in eine Christbaumkultur unter Einhaltung eines von der Bepflanzung freizuhaltenden Bereiches im Ausmaß von 3 m Breite entlang der Nachbargrundstücke bewilligt. Da die Christbäume nicht verkaufbar waren, wurden diese entsorgt. Der Humus mit den kleinen Wurzelstöcken wurde zur Dammverbesserung verwendet. Die Christbaumkultur gab der Beschwerdeführer daher auf.

Weiters wurde im etwa gleichen Zeitraum (jjjj/jjjj) entlang der neuen Zufahrt (abseits der Siedlung) zur [...] des Beschwerdeführers ein Erdwall als zusätzlicher Lärm- uns Sichtschutz für die Siedlung errichtet.

Am 25. Juli 2023 war auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, ein teilweise neu errichteter sowie zusätzlich aufgeschütteter Erdwall, verlaufend an der Grundgrenze zu den Grundstücken Nr. bbb und Nr. ccc, beide KG D__, mit einer durchschnittlichen Höhe von etwa 2 m vorhanden. Dieser Teilbereich war zum Tatzeitpunkt im grundbücherlichen Kataster als Wald ausgewiesen und als solcher auch bereits seit 2001 im DORIS ersichtlich. Es handelte sich um einen locker bestockten Fichtenbestand. Eine bescheidmäßige Waldfeststellung erfolgte am 9. November 2023, GZ: BHGMForst-2023-253908/31-SAM.

Bei dem aufgeschütteten Material handelt es sich um Erdaushub aus verschiedenen Bodenschichten, welche im Zuge der Aufschüttung durchmischt wurden. Das Material wurde nicht standfest eingebaut, sodass Erdmaterial auf das angrenzende Nachbargrundstück Nr. ddd, KG D__, abrutschte.

Bei den Bodenverhältnissen in diesem Bereich handelt es sich um seichtgründige Schotterstandorte entlang der E__. Es ist davon auszugehen, dass es sehr lange (mehrere Jahre) dauern wird, bis eine entsprechende Bodenumwandlung von lehmigem Aushubmaterial in Waldboden stattgefunden hat. Bis zu diesem Zeitraum ist die Produktionskraft des Waldbodens nicht vollends gegeben.

Auf der Homepage der C__ (https://www.ccc.at) ist eine Luftaufnahme, aus der u.a. das gegenständliche Grundstück ersichtlich ist. Darauf ist erkennbar, dass auf dem maßgeblichen Teilbereich forstlicher Bewuchs mit einer entsprechenden Überschirmung vorhanden ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in seinem Erkenntnis vom 3. September 2024, GZ: LVwG-552773/13/Kle/HK, betreffend forstpolizeilichen Auftrag die Ausmaße des gegenständlichen Erdwalls mit Hilfe einer planlichen Darstellung wie folgt festgestellt:

„Das abgelagerte Material ist entsprechend der nachfolgenden planlichen Darstellung im Bereich der Beschriftung mit ‚45,12 m' (rote Linie), zur Gänze zu entfernen.
Im Bereich der Beschriftung ‚14,94 m' (blaue Linie) ist alles eine Damm-Höhe von 3 m übersteigende Material zu entfernen.
Im Bereich zwischen der roten und blauen Linie (dem Grenzverlauf folgend), ist bei jener Hälfte Richtung Nord-Osten (grüne Linie) das Material ab einer Höhe von 1,20 m und bei der Hälfte nach Richtung Süd-Westen (gelbe Linie) zur Gänze zu entfernen."



Im rot (etwa 45,12 m lang) und gelb (etwa 10 m lang) markierten Bereich war keine Aufschüttung vorhanden. In den blau und grün markierten Bereichen bestand bereits eine Aufschüttung.

II.3. Beweiswürdigung

Dass am 25. Juli 2023 auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, ein teilweise neu errichteter und zusätzlich aufgeschütteter Erdwall vorhanden war, stellte ein Vertreter der belangten Behörde durch einen Ortsaugenschein fest (sh. dazu auch die angefertigten Lichtbilder) und ergibt sich aus dem Tonbandprotokoll über die mündliche Verhandlung am 22. Juli 2024 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Verfahren zu GZ: LVwG-552773/16/Kle/HK.

Das Ausmaß der Aufschüttung wurde im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 3. September 2024, GZ: LVwG-552773/13/Kle/HK, festgestellt.

Aus den Orthofotos geht hervor, dass sich schon seit 2001 auf der maßgeblichen Teilfläche forstlicher Bewuchs befand. Auch die auf der Homepage der C__ befindliche Luftbildaufnahme bestätigt diesen forstlichen Bewuchs mit entsprechender Überschirmung.

Dass der Beschwerdeführer seine Christbaumkultur nicht mehr fortsetzte und aus dieser Zeit auch noch Bäume vorhanden sind, ergibt sich aus seiner Stellungnahme vom 31. August 2023.

Aus dem Tonbandprotokoll über die mündliche Verhandlung am 22. Juli 2024 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Verfahren zu GZ: LVwG-552773/16/Kle/HK, geht hervor, dass der Erdwall im Juli 2023 teilweise neu errichtet sowie zusätzlich aufgeschüttet wurde.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 – ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 59/2002 und 102/2015, lauten:

„Waldverwüstung

§ 16. (1) Jede Waldverwüstung ist verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen jedermann.
(2) Eine Waldverwüstung liegt vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen
a) die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet,
[…]
wird.
[…]

Strafbestimmungen

§ 174. (1) Wer
a) […]
3. das Waldverwüstungsverbot des § 16 Abs. 1 nicht befolgt;
[…]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung. Diese Übertretungen sind in den Fällen
1. der lit. a mit einer Geldstrafe bis zu 7 270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen,
[…]
Zu ahnden. […]“

III.2. Waldeigenschaft

Die maßgebliche Fläche ist zumindest seit 2001 mit forstlichem Bewuchs bestockt. Dies ergibt sich eindeutig aus den vorhandenen Orthofotos. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. November 2024, GZ: BHGMForst-2023-253908/31-SAM, wurde festgestellt, dass es sich um Wald iSd ForstG 1975 handelt. Das bedeutet, dass zum Tatzeitpunkt die gegenständliche Fläche Wald iSd ForstG 1975 war.

III.3. Objektiver Tatbestand:

Der Beschwerdeführer brachte auf der gegenständlichen Waldfläche Erdmaterial in unterschiedlichem Ausmaß auf. Bei den Bodenverhältnissen in diesem Bereich handelt es sich um seichtgründige Schotterstandorte entlang der E__. Die entsprechende Bodenumwandlung von lehmigem Aushubmaterial in Waldboden wird mehrere Jahre dauern. Die Produktionskraft des Waldbodens ist dadurch wesentlich geschwächt.
Somit ist der Tatbestand des § 174 Abs. 1 lit. a Z 3 iVm § 16 ForstG in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.4. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“) und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein derartiges Begehungsdelikt dar, weshalb fahrlässige Tatbegehung genügt und zudem anzunehmen ist, sofern der Beschwerdeführer nicht ihr mangelndes Verschulden glaubhaft macht. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer dazu initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht (VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050, mwN).

Der Beschwerdeführer brachte vor, dass für eine ca. 4.000 m^2 große Fläche des gegenständlichen Grundstückes, die auch entlang der Nachbargrundstücke verläuft, seit 1989 eine Bewilligung für eine Christbaumkultur vorliegt. Er war daher der Ansicht, es handle sich nicht um Wald. Jedoch gab der Beschwerdeführer auch an, die Christbaumkultur nicht mehr fortgesetzt zu haben. Aus dieser Zeit seien noch Bäume vorhanden. Der vom Beschwerdeführer angesprochene „Damm“ entlang der Straße ist gegenständlich nicht betroffen.

Darüber hinaus brachte der Beschwerdeführer keine Schuldausschließungsgründe vor.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer von einer Vielzahl von Waldgrundstücken und Grundstücken mit Waldflächen. Es ist davon auszugehen, dass ein rechtstreuer und gewissenhafter Waldeigentümer in dieser konkreten Lage nach dem allgemeinen Sorgfaltsmaßstab Kenntnis hat, dass bei Belassen von forstlichem Bewuchs über viele Jahre eine Fläche, unabhängig von der Widmung, die Kriterien der Waldeigenschaft erfüllt bzw. hätte er vor Ausführung des gegenständlichen Vorhabens geprüft, ob diese auch zulässig ist.

Es ist konkret zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und der Beschwerdeführer hat daher sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.5. Strafbemessung

III.5.1. Im Verwaltungsstrafverfahren erfolgt die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

III.5.2. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer machte dazu keine Angaben, weshalb von einem durchschnittlichen Einkommen sowie keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten auszugehen ist. Das geschätzte monatliche Nettoeinkommen von 2.000 Euro blieb unwidersprochen.

III.5.3. Die belangte Behörde berücksichtigte die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als mildernd. Erschwerend wurde das Ausmaß des Erdwalls gewertet. Mildernd wirkt sich aber noch die lange Verfahrensdauer aus. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet daher die Herabsetzung der Geldstrafe auf 300 Euro (mit entsprechender Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafen) für tat- und schuldangemessen.

Die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung liegen nicht vor, da das geschützte Rechtsgut nicht nur gering beeinträchtigt ist und auch die Folgen nicht als unbedeutend zu werten sind.

Es war somit die Beschwerde mit der Maßgabe der Herabsetzung der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe als unbegründet abzuweisen.

IV. Kosten

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG war kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Die Verfahrenskosten vor der belangten Behörde ermäßigen sich auf 30 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer